

Gesellschaftsform und betriebliche Altersversorgung

Kapitalgesellschaften bieten mehr Spielraum

Unternehmer in Personengesellschaften müssen keine Pflichtbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten. Damit sind sie nicht unmittelbar vom Kollaps des Systems betroffen. Allerdings steht ihnen aufgrund ihres Status für ihre steuerlich geförderte Altersvorsorge zurzeit nur die mager geförderte Rürup-Rente zur Verfügung. Geschäftsführende Unternehmer in Kapitalgesellschaften haben aufgrund ihrer Arbeitnehmereigenschaft weitaus bessere Möglichkeiten der staatlich geförderten Altersvorsorge.

Lohnt sich der Wechsel von der Personen- zur Kapitalgesellschaft?

Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften (GGF) haben in unserer Gesellschaft eine besondere Stellung. Als Arbeitnehmer können sie eine 100-prozentig steuerlich geförderte betriebliche Altersversorgung für die Finanzierung ihres Ruhestands einrichten (Fondszeitung 25/2005). Um ebenfalls steuerlich gefördert früher in den Ruhestand zu gehen oder um die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung flexibler zu gestalten, können sie sich in Geld geführte Arbeitszeitkonten organisieren (Fondszeitung 02/2006). Über die Höhe dieser Versorgung wird mit ihrem Arbeitgeber sicher auch kein Streit entbrennen, da sie selbst diese Position innehaben. Abgesehen von Einschränkungen (siehe unten) können GGF Ihre Steuerlast zugunsten betrieblicher Vorsorge tatsächlich legal steuern, stunden und gegebenenfalls sogar senken.

Der Entscheidung, ob zur Nutzung dieser Vorteile die Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden soll, muss natürlich die Feststellung vorausgehen, ob die neue Rechtsform dem Unternehmenszweck und den Ansprüchen des Unternehmers genügt. Die privaten Vorteile müssen gegen die neue, meist höhere Kostenstruktur der Kapitalgesellschaft und weitere Nachteile (siehe unten) abgewogen werden.

Vorteile des GGF einer Kapitalgesellschaft

Während Personenunternehmer in diesem Jahr nur 62 Prozent von maximal 20.000 Euro (=12.400 Euro) steuerlich für ihre Altersvorsorge geltend machen können, macht der GGF die vollen 20.000 Euro (Differenz 7.600 Euro) steuerlich geltend. Darüber hinaus kann der GGF weitere Altersvorsorgebeiträge zu 100 Prozent von der Steuer absetzen und einen steuerlich geförderten Vorruhestand finanzieren, was dem Personenunternehmer grundsätzlich verwehrt ist. Darüber hinaus ist die Besteuerung einiger Kapitalanlagen im Betriebsvermögen gegenüber der Vermögensbildung im Privatvermögen günstiger. Steuervorteile können somit auch ohne niedrigere Steuersätze im Alter erlangt werden.

Nachteile der GmbH

Durch den Rechtsformwechsel ändern sich vor allem die Besteuerung, die Kostenstruktur und der Verwaltungsaufwand. Während der Personenunternehmer über den Nachsteuergewinn seiner Tätigkeit frei verfügen kann, zahlt sich der GGF ein Gehalt, dessen Angemessenheit sich nach den strengen Anforderungen des Finanzamtes richtet. Darüber hinaus verbleibende Gewinne der Kapitalgesellschaft können an den GGF ausgeschüttet werden, was allerdings eine höhere Steuerlast nach sich ziehen kann.

Abwarten und Tee trinken

Mit der Umwandlung ihres Unternehmens in eine Kapitalgesellschaft sollten Personenunternehmer zurzeit allerdings noch warten. Denn aktuell sorgen Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger für Verunsicherung. Ein Urteil des Bundessozialgerichtes hat im vergangenen Jahr eine generelle Rentenversicherungspflicht der GGF festgestellt: Sie seien laut Sozialgesetzbuch arbeitnehmerähnliche Selbständige. Diese Regelung ist bereits 1999 im Rahmen der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit in Kraft getreten und schließt nun auch (vermutlich unbeabsichtigt) die

GGF ein. Im April wollen die Sozialversicherungsträger entscheiden, wie sie dieses Urteil anwenden wollen. Angesichts klammer Kassen sind die Begehrlichkeiten sicher groß. Auch bei den in Geld geführten Arbeitszeitkonten besteht nach vorübergehender Einigung der Finanzbehörden nun wieder Unsicherheit. Ein erhebliches Missbrauchspotenzial durch den GGF und damit erhebliche Steuerausfälle werden befürchtet. Ein BMF-Schreiben soll noch in diesem Jahr Klarheit schaffen.

Fazit

Jeder Personenunternehmer sollte nach Klärung der gesetzlichen Unwägbarkeiten eine Rechtsformänderung ins Kalkül einbeziehen. Für einen optimierten Vermögensaufbau und eine Altersrentensicherung kann er sich dadurch einige Spielräume öffnen.



*Dipl. Wirtschaftsingenieur
Christian T. Kolodzik*

*ist Fachreferent für betriebliche Altersversorgung bei Kolodzik & Kollegen in Berlin und Cottbus sowie bei Heisig & Kollegen, Neckarsulm
christian@kolodzik.de*